



**SATZUNG**  
**der Stadt Elmshorn**  
**über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über**  
**die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung**

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar - nicht veröffentlicht - dar. Sie ist zusammengestellt aus der Ursprungssatzung vom 17.12.2001 sowie den Änderungssatzungen vom 09.12.2003, 14.12.2005, 12.12.2006, 13.12.2007 und 03.03.2008. Die Originalfassungen sind beim Flächenmanagement der Stadt Elmshorn einzusehen.)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 452), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 631, ber. 2004 S. 140), geändert durch LandesVO vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 487), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 13.12.2001, 04.12.2003, 08.12.2005, 07.12.2006, 06.12.2007 und 28.02.2008 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

**§ 1**  
**Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Stadt Elmshorn betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG), bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach Abs. 2 den Eigentümerinnen und / oder Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen wird. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) gelegenen öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 StrWG, § 1 BFStrG) wird für folgende Straßenteile den Eigentümerinnen und / oder Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt:

1. die Gehwege (einschließlich Randstreifen, Grünstreifen und Bushaltestellen),
2. die begehbaren Seitenstreifen,
3. die Radwege,
4. die Fußgängerstraßen und Wohnwege,
5. die Gräben,
6. die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen,
7. die Hälfte der Fahrbahnen.

Ausgenommen von der Übertragung der Reinigungspflicht, jedoch nicht von der Streu- und Schneeräumungspflicht gemäß § 4 der Satzung, sind die Fußgängerstraßen und die Fahrbahnen einschließlich Rinnsteine der in der Anlage 1 (Straßenverzeichnis I) zu dieser Satzung bezeichneten Straßen. In diesen Straßenbereichen führt die Stadt die Reinigung durch.

(3) Als angrenzend gilt auch ein solches Grundstück, das von der öffentlichen Straße nur durch einen schmalen, an der breitesten Stelle maximal 3 m breiten Landstreifen getrennt wird.

(4) Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.



(5) Die Reinigungspflicht trifft die Inhaberin oder den Inhaber eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs, wenn sie oder er unmittelbar Besitz an dem gesamten Grundstück hat. Das Gleiche gilt, wenn dingliche Wohnungsrechte (§ 1093 BGB) bestellt sind und die Eigentümerin oder der Eigentümer das Grundstück nicht bewohnt.

(6) Ist die oder der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre oder seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie oder er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(7) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst nach den Bestimmungen gemäß § 4.

## **§ 2**

### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die nach § 1 Abs. 2 zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens einmal im Monat, zu säubern und von Wildkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten. Das Kehrgut ist aus dem Straßenraum zu entfernen.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann im Einzelfall eine zusätzliche Reinigung anordnen, wenn diese aus besonderem Anlass erforderlich ist. Die Anordnung ist ortsüblich bekannt zu machen.

## **§ 3**

### **Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; anderenfalls kann die Stadt Elmshorn die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der oder des nach § 1 Abs. 2 Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 zu beseitigen, soweit ihr oder ihm dies zumutbar ist.

## **§ 4**

### **Art und Umfang der Streu- und Schneeräumungspflicht**

(1) Die Geh- und Radwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist werktags bis 07.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 08.30 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. In der Zeit von 07.30 Uhr bzw. sonn- und feiertags von 08.30 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(2) Die Geh- und Radwege sowie die Fahrbahnen sind vom Schnee zu befreien. Ausgenommen von der Streu- und Räumspflicht sind die in der Anlage 2 (Straßenverzeichnis II / Winterdienst) zu dieser Satzung bezeichneten Fahrbahnen. Dort führt die Stadt Elmshorn den Winterdienst durch. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist werktags bis 07.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 08.30 Uhr des folgenden Tages zu räumen. In der Zeit von 07.30 Uhr bzw. sonn- und feiertags von 08.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist innerhalb einer Stunde nach beendetem Schneefall zu räumen.

(3) Die Geh- und Radwege sind von Schnee und Eis in einer Breite freizuhalten, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

(4) Auf Geh- und Radwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt



- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen wie z. B. bei Eisregen,
- b) auf Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, Gefälle- oder Steigungstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an das Grundstück grenzenden Drittel des Gehweges zu lagern. Bei Gehwegen bis zu 1,50 m Breite müssen Schnee und Eis notfalls aus dem Verkehrsraum entfernt werden. Die Rinnsteine, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht in den Verkehrsraum geschafft werden.
- (6) In den Fußgängerzonen räumt und streut die Stadt mittig einen 3,00 m breiten Streifen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke halten einen unmittelbar an die Gebäude grenzenden Bereich von 1,50 m Breite von Schnee und Eis frei.
- (7) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung für Fußgängerinnen und Fußgänger geboten ist (siehe § 1 Abs. 4). Bei Straßen ohne separaten Gehweg und einseitiger Bebauung ist auf der bebauten Seite Winterdienst durchzuführen.

## **§ 5**

### **Verletzung der Straßenreinigungspflicht**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihr oder ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihr oder ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 6 StrWG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 6**

### **Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

- (1) Die Stadt Elmshorn beauftragt mit der Durchführung einer Straßenreinigung ein privates Unternehmen. Dieses übernimmt
- a) die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen der in Anlage 1 zur Satzung aufgeführten Straßen ein- oder zweimal wöchentlich und
- b) die Reinigung des Fußgängerbereiches der in Anlage 1 zur Satzung aufgeführten, nur für Fußgängerinnen und Fußgänger freigegebenen Straßen und Plätze (Fußgängerstraßen) werktäglich.
- (2) Zur Deckung von 80 % der Straßenreinigungskosten sowie 50 % der Winterdienstkosten, die der Stadt Elmshorn entstehen, werden Gebühren erhoben.
- (3) Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldnerin oder Schuldner der Grundsteuer für das anliegende oder das durch die Stadt erschlossene Grundstück ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen und / oder Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümerinnen und / oder Eigentümern und zur Nutzung an Grundstück dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen und der Hafenanlagen. Diese Straßenreinigungskosten sind in dem von der Stadt zu tragenden Kostenanteil von 20 v. H. der Straßenreinigungskosten enthalten.
- (6) Bei Eigentumswechsel wird die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenezahlung herangezogen, wenn die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer der Stadt den Eigentumswechsel nachweist. Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.



**§ 7**  
**Gebührentarif**

(1) Bemessungsmaßstab für die Straßenreinigungsgebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstückes und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

(2) Als Straßenfrontlänge gelten

a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße; jedoch bei Hausgruppen mit mindestens zwei aneinandergereihten Gebäuden an einem Wohnweg: die Frontlänge des Gebäudes am Wohnweg.

b) bei einem Grundstück, das mit weniger als  $\frac{2}{3}$  seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt:  $\frac{2}{3}$  der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich  $\frac{1}{4}$  des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.

(3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter abgerundet.

(4) Bei Eckgrundstücken und Grundstücken, die durch zwei oder mehrere von der Straßenreinigung erfasste Straßen erschlossen sind, werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit  $\frac{3}{4}$  angerechnet. Die nicht erhobene Gebühr für  $\frac{1}{4}$  jeder Straßenfrontlänge ist von der Stadt mit den nicht berechneten Straßenreinigungskosten von 20 v. H. (§ 6 Abs. 2) abgegolten.

(5) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge

bei wöchentlich einmaliger Reinigung der Fahrbahn 1,25 EUR

bei wöchentlich zweimaliger Reinigung der Fahrbahn 2,50 EUR

bei werktäglicher Reinigung der Fußgängerzonen „Ladenstraße“ (Königstraße 20 tlw., 22 tlw. und 22 a - b), „Drückhammers Gang“ (Königstraße 34 tlw., 36 tlw., 34 a, 36 a und Flurstück 12/3 der Flur 44) und Verbindungsweg zwischen Holstenstraße und Holstenplatz 5,63 EUR

bei werktäglicher Reinigung in den sonstigen Fußgängerzonen (Fußgängerstraßen und -plätze) 16,88 EUR

(6) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr für den Winterdienst beträgt in den in Anlage II der Satzung aufgeführten Straßen je Meter Straßenfrontlänge 0,26 EUR.

**§ 8**  
**Unterbrechung der Straßenreinigung**

Wird das Reinigen unterbrochen (z. B. wegen Betriebsstörungen, Straßenbauarbeiten usw.), so entfällt für jeden vollen Monat der Unterbrechung die Gebührenpflicht. Dies gilt nicht für Unterbrechungen, die durch Eisglätte oder Schneefall bedingt sind.

**§ 9**  
**Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Anschluss der Straße oder der Fußgängerzone an die öffentliche Einrichtung nach Maßgabe des dieser Satzung beigefügten Straßenverzeichnisses I.



(2) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtende Gebühr einen Veranlagungsbescheid, der mit anderen Abgaben verbunden sein kann. Nachzuzahlende Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Die Straßenreinigungsgebühr (Jahresgebühr) ist in Teilbeträgen oder in einer Summe an den für die Grundsteuer gültigen Hebeterminen oder, soweit eine Grundsteuer nicht erhoben wird, in vier Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres fällig.

### **§ 10** **Härtebestimmungen**

In begründeten Härtefällen können die Gebühren ermäßigt, erlassen oder erstattet werden.

### **§ 11** **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die zur Regelung der Reinigungspflicht sowie zur Gebührenerhebung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 169) zu erheben.

(2) Die Daten dürfen aus den Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den beim Katasteramt geführten Liegenschaftskatastern und aus dem beim Einwohnermeldeamt geführten Melderegister erhoben werden.

### **§ 12** **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 (Ursprungssatzung), zum 01.01.2004 (1. Änderungssatzung), zum 01.01.2006 (2. Änderungssatzung), 01.01.2007 (3. Änderungssatzung), 01.01.2008 (4. Änderungssatzung) und rückwirkend zum 01.01.2008 (5. Änderungssatzung) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 15.12.1971 in der Fassung der Satzung vom 15.12.1999 außer Kraft.

Elmshorn, 17.12.2001, 09.12.2003, 14.12.2005, 12.12.2006, 13.12.2007 und 03.03.2008

Dr. Fronzek  
Bürgermeisterin



## **Anlage 1**

### **Straßenverzeichnis I**

(Stand: 01.01.2008)

#### **I. Reinigung der Fahrbahn einmal wöchentlich**

1. Achterskamp
2. Adenauerdamm
3. Adolfstraße
4. Adolph-Kolping-Straße
5. Agnes-Karll-Allee
6. Albert-Hirsch-Straße
7. Albert-Johannsen-Straße
8. Albert-Schweitzer-Straße (zwischen Stormstraße und Liliencronstraße)
9. Alma-Mahler-Weg
10. Amandastraße
11. Am Bleichgraben
12. Am Deich
13. Am Dornbusch
14. Am Düwelsknick
15. Am Eiskeller
16. Am Erlengrund
17. Am Fischteich
18. Am Fliederbusch
19. Am Friedhof
20. Am Propstenfeld zwischen Peterstraße und Passage zur Holstenstraße
21. Am Raaer Moor
22. Am Wischhof
23. Amselstraße
24. An der Bahn zwischen Ansgarstraße und Am Eiskeller
25. An der Kämpe
26. An der Oberau
27. An der Ost-West-Brücke
28. Anne-Frank-Straße
29. Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße
30. Apenrader Straße
31. Bachstraße
32. Beethovenstraße
33. Bei der Alten Mühle
34. Bei der Alten Post
35. Bertha-von-Suttner-Straße
36. Bertolt-Brecht-Ring
37. Beselerstraße
38. Besenbeker Straße
39. Besenheide
40. Bettina-von-Arnim-Straße
41. Bi de Möhl
42. Bi de Schünkoppel
43. Biernatzkistraße
44. Binsenweg
45. Birkenweg
46. Bismarckstraße zwischen Beselerstraße und Gärtnerstraße
47. Blücherstraße
48. Bookhorstweg zwischen Plinkstraße und Wendehammer
49. Brahmstraße
50. Breslauer Straße



51. Buchenweg
52. Burdickstraße zwischen Sandberg und Besenbeker Straße
53. Carlo-Schmidt-Weg
54. Carl-Zeiss-Straße
55. Catharinenstraße zwischen Schulstraße und Weberei
56. Chemnitzstraße
57. Christa-Wehling-Weg
58. Dachsweg
59. Daimlerstraße
60. Danziger Straße
61. Deepentwiete
62. Dehlerweg
63. Deichstraße
64. Dethlefsenstraße
65. Diamantstraße
66. Diertgahren
67. Dietrich-Bonhoeffer-Straße
68. Dorothea-Erxleben-Straße
69. Drosselkamp
70. Dünenweg (zwischen Heidmühlenweg und Kiefernweg)
71. Eichenkamp
72. Eichstraße
73. Ellerndamm
74. Emil-Nolde-Straße
75. Erhardweg
76. Erich-Ollenhauer-Weg
77. Ernst-Abbe-Straße
78. Ernst-Barlach-Straße
79. Ernst-Behrens-Straße
80. Esmarchstraße
81. Falkenweg
82. Fanny-Mendelssohn-Straße
83. Fehrsstraße
84. Ferdinand-Hanssen-Weg
85. Finaleweg
86. Finkenstieg
87. Fischerweg
88. Förstkamp
89. Franz-Marc-Straße
90. Friedrich-Naumann-Weg
91. Fritz-Reuter-Straße
92. Fritz-Straßmann-Straße
93. Fritz-Thiedemann-Weg
94. Fröbelstraße
95. Fuchsberger Damm
96. Gerhard-Schröder-Straße
97. Gerhardstraße
98. Gerlingweg
99. Ginsterweg
100. Godewindweg
101. Goldbekstraße
102. Gooskamp
103. Gorch-Fock-Straße
104. Gustav-Heinemann-Straße
105. Habichtweg
106. Haderslebener Straße
107. Hafenstraße
108. Hainholter Ohr



109. Hainholz
110. Hainholzer Damm
111. Hainholzer Schulstraße
112. Hamburger Straße
113. Hamsterweg
114. Hans-Böckler-Straße
115. Hasenbusch zwischen Flamweg und Stadtgrenze
116. Hedwig-Kreutzfeld-Weg
117. Heidkamp
118. Heidmühlenweg
119. Heinrich-Böll-Straße
120. Heinrich-Hauschildt-Straße
121. Heinrichstraße
122. Heinrich-von-Brentano-Weg
123. Heinrich-Wagner-Straße
124. Helene-Wessel-Straße
125. Hermann-Ehlers-Weg
126. Hermann-Sudermann-Allee
127. Hermann-Weyl-Straße
128. Hermelinweg (ohne Hausnummern 11 - 21)
129. Heussweg
130. Hintersteig
131. Högertwiete
132. Höselweg
133. Hogenkamp
134. Holunderstraße
135. Hoyerstraße
136. Iltisweg
137. Ingeborg-Bachmann-Weg
138. Ingwer-Paulsen-Straße
139. Jahnstraße
140. Johannesstraße
141. Julius-Leber-Straße
142. Justus-von-Liebig-Straße
143. Käthe-Kollwitz-Platz
144. Käthe-Mensing-Straße (ausgebauter Teil)
145. Kalberhörn
146. Kantstraße
147. Karl-Ernst-Levy-Weg
148. Karlsbader Straße
149. Kiefernweg
150. Kielöhr
151. Kirchenstraße zwischen Schulstraße und Lönsweg
152. Kleine Gärtnerstraße
153. Kleiststraße
154. Klostersande zwischen Eichstraße und Köhnholz
155. Köhnholz bis zur Grenze der Ortsdurchfahrt
156. Kolberger Straße
157. Konrad-Struve-Straße
158. Koppeldamm
159. Kruck
160. Krückauweg
161. Krumme Straße
162. Kurt-Wagener-Straße
163. Langelohe zwischen Steindamm und Hamburger Straße
164. Langenmoor
165. Lange Straße
166. Lehmkuhlen



167. Lessingstraße
168. Lieth
169. Liethmoor
170. Liliencronstraße
171. Lindenstraße
172. Lise-Meitner-Straße
173. Lönsweg
174. Lornsenstraße
175. Louis-Mendel-Straße
176. Louise-Schroeder-Straße
177. Ludwig-Meyn-Straße
178. Lütt Bookhorstweg
179. Luise-Schenck-Weg
180. Lupinenweg
181. Margarethenstraße
182. Maria-Dettmann-Weg
183. Marie-Curie-Straße
184. Marie-Juchacz-Straße
185. Mathilde-Röben-Straße
186. Matthias-Kahlke-Promenade (zwischen Norderstraße und Catharinenstraße)
187. Matthias-Kruse-Straße
188. Max-Beckmann-Platz
189. Max-Liebermann-Straße
190. Max-Planck-Straße
191. Max-Slevogt-Straße
192. Mehlbeerenweg
193. Meisenweg
194. Melkstroot
195. Memeler Straße
196. Meteorstraße
197. Mildred-Scheel-Weg
198. Mittelskamp
199. Mittelweg zwischen Peltzerberg und Weberstraße
200. Moltkestraße
201. Mommsenstraße
202. Moordamm
203. Morthorststraße
204. Mozartstraße
205. Neue Straße (südlicher Teil)
206. Neukoppel
207. Nibelungenring
208. Niedernmoorstraße
209. Nordender Weg
210. Norderstraße
211. Ollerlohstraße zwischen Hainholzer Damm und Achterskamp
212. Ollnsstraße
213. Op de Högt
214. Op'n Knüll
215. Osterfeld
216. Ostlandring
217. Ost-West-Brücke
218. Otto-Hahn-Straße
219. Pappelweg
220. Parallelstraße
221. Parkweg
222. Paul-Junge-Straße
223. Paul-Klee-Straße
224. Paul-Löbe-Weg



225. Peltzerberg
226. Peter-Boldt-Straße
227. Peter-Kölln-Straße
228. Peter-Meyn-Straße
229. Peterstraße zwischen Königstraße und Schulstraße
230. Philosophenweg zwischen Koppeldamm und Breslauer Straße
231. Platanenweg
232. Plinkstraße zwischen Gerhard-Schröder-Straße und Lerchenstraße
233. Probstendamm
234. Raboisenstraße
235. Ramskamp
236. Reeperbahn
237. Rehmkestraße
238. Rehstieg
239. Reinhold-Maier-Weg
240. Rethfelder Ring
241. Rethfelder Straße (asphaltierter Teil)
242. Retinastraße
243. Reventlowstraße
244. Robbenschlägerweg
245. Robert-Bosch-Straße
246. Roggenweg
247. Roonstraße
248. Rosenstraße
249. Rudolf-Diesel-Straße
250. Rudolf-Maaßen-Weg
251. Saarlandhof (ohne Nr. 1 - 33, unbefestigter Teil)
252. Sandberg
253. Sandhöhe
254. Schanzenstraße
255. Schauenburger Straße
256. Schilfweg
257. Schillerstraße
258. Schleusengraben
259. Schloßstraße
260. Schlurrehm
261. Schönaich-Carolath-Straße
262. Schubertstraße
263. Schumacherstraße
264. Sibirien zwischen Gerlingweg und K 23
265. Spargelweg
266. Sperberweg
267. Stargarder Straße
268. Steindamm zwischen Mühlenkamp und Langelohe
269. Stormstraße
270. Straatkoppel
271. Strawinskystraße
272. Stubbenhuk
273. Süderstraße
274. Thomas-Mann-Straße
275. Teichweg
276. Timm-Kröger-Straße
277. Tondernstraße
278. Turnstraße zwischen Jahnstraße und Sandberg
279. Uferkamp
280. Uhlenhorst
281. Ulmenweg
282. Von-Aspern-Straße



283. Vordersteig
284. Wacholderweg
285. Waldweg
286. Walfängerstraße
287. Wasserstraße
288. Weberstraße
289. Weg zur Badeanstalt zwischen Mühlendamm und Krückaubrücke
290. Weidenstraße
291. Wilhelm-Busch-Weg
292. Wilhelm-Eckmann-Weg
293. Wilhelmstraße
294. Zeppelinplatz
295. Zum Horster Graben
296. Zum Krückaupark
297. Zur Heidmühle
298. Verbindungsstraße zwischen Nibelungenring und Wasserwerk

## **II. Reinigung der Fahrbahn zweimal wöchentlich**

1. Ansgarstraße
2. Bahnhofsvorplatz
3. Bahnhofsvorplatz Ostseite
4. Bauerweg
5. Berliner Straße
6. Feldstraße
7. Flamweg
8. Friedensallee
9. Friedenstraße
10. Gärtnerstraße
11. Gerberstraße
12. Geschwister-Scholl-Straße
13. Hebbelplatz
14. Hebbelstraße
15. Holstenstraße
16. Jürgenstraße
17. Kaltenweide zwischen Moltkeplatz und Verkehrsinsel am Ortsausgang  
(ohne Hausnummern 234 a - d und 236 a und b)
18. Kirchenstraße zwischen Alter Markt und Schulstraße
19. Klostersande zwischen Wechselplatz und Eichstraße
20. Köllner-Chaussee
21. Königstraße zwischen Holstenstraße und Bahndamm
22. Langelohe zwischen Mühlendamm und Steindamm
23. Mühlendamm
24. Mühlenkamp
25. Mühlenstraße
26. Panjeströße
27. Reichenstraße
28. Schulstraße
29. Steindamm zwischen Hamburger Straße und Mühlenkamp
30. Vormstegen
31. Wedenkamp
32. Westerstraße

## **III. Werkägliche Reinigung in Fußgängerzonen**

1. Alter Markt
2. Damm
3. Holstenplatz
4. Königstraße zwischen Holstenstraße und Damm
5. Marktstraße



## **Anlage 2**

### **Straßenverzeichnis II - Winterdienst - (Stand: 01.01.2008)**

Adenauerdamm  
Agnes-Karll-Allee  
Amandastraße  
Am Deich  
Am Friedhof  
Ansgarstraße  
Bauerweg  
Berliner Straße  
Breslauer Straße  
Daimlerstraße zwischen Hinterstraße und Kurt-Wagener-Straße  
Eichstraße  
Ellerndamm  
Ernst-Abbe-Straße  
Feldstraße  
Flamweg  
Friedensallee  
Fuchsberger Damm  
Gärtnerstraße  
Gerberstraße  
Gerlingweg  
Geschwister-Scholl-Straße  
Hainholter Ohr  
Hainholzer Damm  
Hainholzer Schulstraße  
Hamburger Straße  
Hans-Böckler-Straße zwischen Hamburger Straße und Daimlerstraße  
Hasenbusch zwischen Papenhöhe und Ortsausgang  
Hebbelplatz  
Hebbelstraße  
Heidmühlenweg  
Heinrich-Hertz-Straße  
Holstenstraße  
Jahnstraße  
Jürgenstraße  
Julius-Leber-Straße  
Kaltenweide entlang des Hauptstraßenzuges  
Kirchenstraße  
Kleine Gärtnerstraße  
Klostersande  
Köhnholz bis zur Grenze der Ortsdurchfahrt  
Köllner Chaussee  
Königstraße  
Koppeldamm  
Kruck  
Kurt-Wagener-Straße  
Langelohe  
Langenmoor  
Lieth  
Lindenstraße



Moltkestraße  
Morthorststraße  
Mühlendamm  
Mühlenkamp  
Mühlenstraße  
Norderstraße  
Ollnsstraße zwischen Eichstraße und Heidmühlenweg  
Ost-West-Brücke  
Panjestraße  
Parallelstraße  
Peterstraße  
Probstendamm  
Ramskamp (bis Ortsende)  
Reichenstraße  
Reinhold-Jürgensen-Platz  
Rethfelder Ring  
Sandberg  
Schauenburger Straße  
Schönaich-Carolath-Straße  
Schulstraße  
Sibirien zwischen Gerlingweg und Wittenberger Straße  
Stargarder Straße  
Steindamm  
Turnstraße zwischen Jahnstraße und Gerberstraße  
Vormstegen  
Walfängerstraße  
Wasserstraße  
Wedenkamp  
Weidenstraße zwischen Langenmoor und Philosophenweg  
Westerstraße  
Wilhelmstraße  
Zeppelinplatz  
Zum Krückaupark  
ZOB